

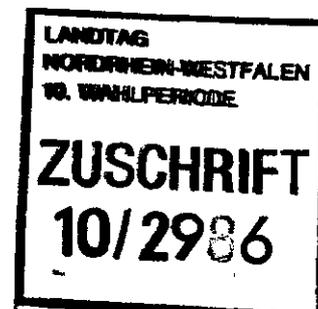
A

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Nordrhein- Westfälischer  
Städte- und GemeindebundAn die  
Mitglieder des Landtags  
Nordrhein-Westfalen4000 Düsseldorf-Golzheim, den 26.09.1989  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1  
Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 45 87 220  
Teletex 2114437 NWStGB  
Telefax 0211-4587211  
Btx \* 920 677 #

Aktenzeichen: VI-902-17/0-hsch

Betr.: Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des  
Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im  
Haushaltsjahr 1990 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1990)  
- Drs. 10/4602 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

anliegende Stellungnahme zu o.a. Gesetzentwurf übersenden wir mit der Bitte,  
die vorgetragenen Bedenken und Anregungen bei der weiteren Beratung zu be-  
rücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Mombaur



2

**Nordrhein- Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund**

**MMZ 10 / 2986**

4000 Düsseldorf-Golzheim, den 27.09.1989  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1  
Telefon 0211/ 4 58 71, Durchwahl 45 87 220  
Teletex 2114437 NWSStGB  
Telefax 0211-4587211  
Btx \* 920 677 #

Aktenzeichen: VI-902-17/0-hsch

**Stellungnahme  
des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des  
Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im  
Haushaltsjahr 1990 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1990) - Drs. 10/4602**

**Oktober 1989**

I.

Eckdaten der Gemeindefinanzierung 1990

MMZ 10 / 2986

1. Höhe der Verbundmasse

Der allgemeine Steuerverbund weist gegenüber 1989 einen Mehrbetrag von 495,6 Mio DM aus. Dieser Mehrbetrag ist aufgrund höherer Steuereingänge im Jahre 1988 überwiegend abrechnungstechnisch bedingt.

Die im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes festgelegten Eckdaten beruhen auf der Steuerschätzung von Mai 1989. Aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung zeichnen sich inzwischen erhebliche Mehreinnahmen ab. Eine konkrete Aussage über die Höhe der voraussichtlichen Mehreinnahmen wird die Steuerschätzung im November treffen. Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund geht davon aus, daß für die endgültige Gestaltung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für 1990 die Steuerschätzung vom November zugrunde gelegt und die Verbundmasse entsprechend aufgestockt wird.

2. Kraftfahrzeugsteuerverbund

Auch die für den Kraftfahrzeugsteuerverbund 1990 errechnete Verbundmasse von 575,8 Mio DM ist voraussichtlich nach oben zu korrigieren. Wir fordern an dieser Stelle, daß die zu erwartenden Mehreinnahmen zu einer Verstärkung des allgemeinen Steuerverbundes verwandt werden. Mit allem Nachdruck wenden wir uns gegen eine weitere Befrachtung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes. Statt dessen wiederholen wir unsere im Vorjahr erhobene Forderung, wenn schon nicht eine Anhebung des Verbundsatzes, dann wenigstens als ersten Schritt zur Verbesserung der Leistungen des Landes an die Kommunen die im Jahre 1988 erfolgte Befrachtung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes wieder rückgängig zu machen. Diese Forderung ist um so berechtigter, wenn man bedenkt, daß den Kommunen auch im Jahre 1990 unter Berücksichtigung aller seit 1982 erfolgten Kürzungsmaßnahmen ein Minus bei den Finanzausweisungen des Landes in Höhe von rd. 3,3 Mrd. DM jährlich entsteht.

II.

Höhe der allgemeinen Finanzausweisungen

1. Dotierung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen

Zunächst begrüßen wir, daß die Schlüsselzuweisungen für alle drei Ebenen,

nämlich Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände generell um 3 % angehoben werden sollen. Diese Verbesserung der Einnahmehasis der Kommunen ist im Jahre 1990 dringend notwendig, weil neben gestiegenen Ausgaben (u.a. Sozialhilfe, Personalkosten) das Aufkommen aus der Beteiligung an der Einkommensteuer in Folge der dritten Stufe der Steuerreform rückläufig sein wird. Aus diesem Grund kommt der Anhebung der allgemeinen Finanzaufweisungen zum Ausgleich der kommunalen Verwaltungshaushalte besondere Bedeutung zu.

MMZ 10 / 2986

## 2. Bedarfszuweisungen

Gegen die Anhebung der Mittel des kommunalen Ausgleichsstocks sowie der Erhöhung der Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände um 45 Mio DM bestehen keine Bedenken. Wir sind jedoch der Auffassung, daß die erhöhten Zuweisungen an die Landschaftsverbände kein Anlaß dafür sind, die notwendige restriktive Sparpolitik aufzugeben.

### III.

#### Zweckzuweisungen

##### 1. Schulbaumittel

Wir begrüßen die Anhebung der Schulbaumittel um 63 Mio DM, weil damit die Voraussetzungen für die Anpassung der Richtsatzkosten an die veränderten Baupreise gegeben sind. Trotz der Anhebung der Richtsatzkosten sind nach wie vor einige strukturelle Probleme bei der Förderung von Schulbauten ungelöst. So wird z.B. in den Förderrichtlinien die Finanzierung von Aulen oder Foren unzureichend berücksichtigt.

##### 2. Investitionspauschale

Die Anhebung der Investitionspauschale um 34,6 Mio DM auf nunmehr 446,1 Mio DM findet ebenso unsere Unterstützung wie die Beibehaltung der Investitionspauschale für die Aufnahme von Aussiedlern in Höhe von 114,5 Mio DM. Wir begrüßen auch die Entscheidung der Landesregierung, bei der Berechnung der Investitionspauschale in Zukunft die in einer Gemeinde wohnenden A- und D-Einwohner zu berücksichtigen.

### 3. Investitionspauschale für die örtlichen Träger der Sozialhilfe

Wegen der besonderen Belastung, denen die örtlichen Träger im Bereich der Hilfe zur Pflege ausgesetzt sind, sollen diese Mittel nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre erhalten. Nach unserer Auffassung wird mit dem Ansatz einer Investitionspauschale für die örtlichen Träger der Sozialhilfe zwar eine seit längerem bestehende Problematik aufgegriffen, jedoch keiner befriedigenden Lösung zugeführt. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß im Bereich der Hilfe zur Pflege Ausgaben und Finanzverantwortung stärker zusammengeführt werden müssen. Dazu bedarf es jedoch einer Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes zu § 100 BSHG. Langfristiges Ziel aller Überlegungen muß sein, die Landschaftsverbände von den Kosten der Hilfe zur Pflege zu entlasten und diese auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe, nämlich die kreisfreien Städte und Kreise, zu verlagern, jedenfalls die örtlichen Träger mit einer deutlichen Interessenquote im Einzelfall zu beteiligen. Deshalb ist der vorgesehene Ansatz von 70 Mio DM als Investitionspauschale für die örtlichen Träger der Sozialhilfe ein Denkanstoß, keineswegs aber eine Lösung des Problems.

### 4. Übrige Zweckzuweisungen

Der Dotierung der übrigen Zweckzuweisungen stimmen wir zu. Insbesondere halten wir es für richtig, daß die Fördermittel für Abwassermaßnahmen unabhängig vom Strukturhilfeprogramm um 12,1 Mio DM auf nunmehr 301,1 Mio DM angehoben werden sollen. In diesem Zusammenhang regen wir an, daß aus dem Strukturhilfeprogramm des Bundes in Zukunft nicht nur Maßnahmen der Kanalsanierung, sondern auch Neubaumaßnahmen gefördert werden. Die jetzige Beschränkung des Strukturhilfeprogramms auf Vorhaben der Kanalsanierung beinhaltet die Gefahr, daß die Bundesmittel nicht in dem gewünschten Umfange abgerufen werden.

## IV.

### Struktur des Gemeindefinanzierungsgesetzes

Wir begrüßen, daß für das GFG 1990 keine strukturellen Veränderungen vorgesehen sind. Dies gilt sowohl für die Hauptansatzstaffel als auch für die Höhe der fiktiven Realsteuerhebesätze. Gleichermäßen wird der Verlustausgleich (sog. Schnoor-Garantie), wie schon in der Begründung zum GFG 1989 angekündigt, nochmals gewährt. Damit wird insgesamt einer langjährigen Forderung des

Städte- und Gemeindebundes entsprochen, den Finanzausgleich des Landes auf mehr Kontinuität und Berechenbarkeit zu stellen.

Abschließend bitten wir, die vorstehenden Überlegungen bei der endgültigen Gestaltung des GFG für 1990 zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Mombaur

MMZ10 / 2986